

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn nur per E-Mail:

GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Referat 318

rsa.verfahren@bas.bund.de www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 31. März 2025

GZ: 2020202#00001#0001 (bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 5/2025

Nach § 266 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten die Krankenkassen als Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung ihrer Ausgaben eine Grundpauschale, risikoadjustierte Zuund Abschläge zum Ausgleich der unterschiedlichen Risikostrukturen und Zuweisungen für sonstige Ausgaben nach § 270 Abs. 1 SGB V.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RSAV hat das Bundesamt für Soziale Sicherung für das Ausgleichsjahr 2025 für alle Krankenkassen bis zum 15. April 2025 die vorläufige Höhe der Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 RSAV unter Berücksichtigung der jeweils aktuellsten Datenmeldung nach § 9 RSAV (Satzart 111 für das Jahr 2024) neu berechnet.

Für den **Grundlagenbescheid II/2025** stellt das Bundesamt für Soziale Sicherung folgende für alle Krankenkassen geltenden Werte fest:

1.	Angleichungsfaktor AGG	1,004187655348
2.	Angleichungsfaktor HMG	1,028537471024
3.	Angleichungsfaktor KEG	1,039661500899
4.	Angleichungsfaktor für das Krankengeld	0,990439283343
5 .	Angleichungsfaktor für die RGG	1,017656774233
6.	Angleichungsfaktor für die WLG	1,045831704458
7.	Angleichungsfaktor für Verwaltungsausgaben	1,000000000000
8.	Angleichungsfaktor für Satzungs- und Ermessensleistungen	1,000000000000

Im Übrigen gelten die Werte der Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2025 weiter.

Im Auftrag gez. Albert